

# GR\_GERICHTE U 2015 111 vom 3. November 2015

GR Gerichte, 2015-11-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2015\\_111](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2015_111)

FR: GR\_GERICHTE U 2015 111 du 3 novembre 2015

IT: GR\_GERICHTE U 2015 111 del 3 novembre 2015

## Regeste

Ausstandsgesuch im Beschwerdeverfahren U 15 47 | Sozialhilfe

## Erwägungen

### E. 3

In seiner Stellungnahme vom 8. Oktober 2015 führte Verwaltungsrichter A.\_\_\_\_\_ aus, dass die Gesuchstellerin schon längere Zeit Kenntnis davon habe, dass er als Vorsitzender der 3. Kammer des Verwaltungsgerichtes amte. Folglich sei das Ausstandsbegehren zu spät vorgebracht worden. Aber auch materiell erweise sich der Einwand der Befangenheit als unbe- gründet.

### E. 4

Am 9. Oktober 2015 beantragte B.\_\_\_\_\_ die Abweisung des Ausstands- begehrens. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Nachdem im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren U 15 47 bereits am 18. Mai 2015 (Poststempel) Beschwerde an das Verwaltungs- gericht des Kantons Graubünden erhoben wurde, die Gesuchstellerin aber erst am 22. September 2015 den Ausstand des Verwaltungsrichters A.\_\_\_\_\_ beantragt hat, gilt es vorab zu klären, ob auf das Ausstandsbe- gehren eingetreten werden kann. a) Gemäss Art. 6b Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) können die Parteien einen Ausstandsgrund innert zehn Tagen, seit sie davon Kenntnis erhalten haben, bei der oder dem Vorgesetzten beziehungsweise der oder dem Vorsitzenden geltend ma- chen. Dabei sind die den Ausstand begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Bei verspäteter Geltendmachung von Ausstandsgründen kann den Parteien der aus Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) fliessende Grundsatz

- 4 - von Treu und Glauben entgegengehalten werden. Ausstands- und Befan- genheitsgründe sind umgehend geltend zu machen, das heisst grundsätz- lich sobald der Betroffene Kenntnis von den entsprechenden Tatsachen erhält. Wer den Mangel nicht unverzüglich vorbringt, wenn er davon Kenntnis erhält, sondern sich stillschweigend auf ein Verfahren einlässt, verwirkt den Anspruch auf späteres Anrufen einer (angeblich) verletzen Ausstandsbestimmung (vgl. BGE 132 II 485 E.4.3; Urteil des Bundesge- richtes 9C\_87/2011 vom 1. September 2011 E.4.2; KÖLZ/HÄNER/BERT- SCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 441). b) Die Gesuchstellerin legt dar, sie habe erst am 16. September 2015 auf telefonische Anfrage bei der Gerichtskanzlei hin erfahren, dass Verwal- tungsrichter A.\_\_\_\_\_ das Verfahren U 15 47 als Instruktionsrichter leite. Wie nachfolgend dargestellt zielt dieser Einwand ins Leere. Denn einer- seits hat die Gesuchstellerin aufgrund der

Internetpublikation des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden (vgl. <http://www.justiz-gr.ch/gerichte/verwaltungsgericht/ueber-uns/kammern.html> [zuletzt besucht am 11. November 2015]) sowie aufgrund mehrerer anderer bereits abgeschlossener Verfahren betreffend Sozialhilfe beim Verwaltungsgericht, in denen der Stadt Chur jeweils Parteistellung zukam (unter anderem die Verfahren U 12 38, U 14 29 und U 14 45), schon seit geraumer Zeit Kenntnis davon, dass Verwaltungsrichter A.\_\_\_\_\_ als Vorsitzender der 3. Kammer des Verwaltungsgerichtes amtiert, welche unter anderem für Fälle betreffend Sozialhilfe zuständig ist. Im Übrigen ist das Verfahren U 15 47 (B.\_\_\_\_\_ gegen die Stadt Chur betreffend Sozialhilfe) seit dem 19. Mai 2015 beim Verwaltungsgericht hängig, während das von der Gesuchstellerin erwähnte Verfahren U 14 71 (Verein C.\_\_\_\_\_ gegen die Stadt Chur betreffend Schultransport) bereits seit dem 16. September 2014 beim Verwaltungsgericht hängig ist. Folglich hat die Gesuchstellerin

- 5 - auch seit längerer Zeit Kenntnis davon, dass Verwaltungsrichter A.\_\_\_\_\_ den erwähnten Verein C.\_\_\_\_\_ präsidiert. Indem die Gesuchstellerin trotz Kenntnis darüber, dass Verwaltungsrichter A.\_\_\_\_\_ einerseits als Vorsitzender der 3. Kammer des Verwaltungsgerichtes, welche unter anderem für Fälle betreffend Sozialhilfe zuständig ist, und andererseits als Präsident des Vereins C.\_\_\_\_\_ amtiert, den angeblichen Ausstandsgrund nicht innert zehn Tagen, seit sie davon Kenntnis erhalten hat, geltend gemacht hat, hat sie ihren Anspruch auf Anrufen einer angeblich verletzten Ausstandsbestimmung verwirkt. Das erst am 22. September 2015 eingereichte Ausstandsbegehren erweist sich dementsprechend als verspätet, weshalb auf dieses nicht eingetreten werden kann. 2. Selbst wenn auf das Ausstandsbegehren einzutreten wäre, müsste dieses – wie nachfolgend dargestellt – als unbegründet abgewiesen werden. a) Ein Richter hat gemäss Art. 6a VRG dann in Ausstand zu treten, wenn einer der in Abs. 1 lit. a-e genannten Ausstandsgründe gegeben ist oder wenn er aufgrund anderer Umstände als befangen erscheint (Art. 6a Abs. 1 lit. f VRG). Art. 6a VRG gewährleistet das Recht auf Ablehnung eines befangenen Richters im gleichen Umfang wie Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101). Nach der in Art. 30 Abs. 1 BV und in Art. 6 Ziff. 1 EMRK enthaltenen Garantie des verfassungsmässigen Richters hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirkung sachfremder Umstände entschieden wird. Die Garantie des verfassungsmässigen Richters wird verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Voreingenommenheit und Befangenheit werden nach der Rechtsprechung angenommen, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung ge-

- 6 - eignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Solche Umstände können in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Bei der Beurteilung solcher Umstände ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Die nicht eindeutig zu ermittelnden Ausstandsgründe im Rahmen der persönlichen Verhältnisse oder der Vorbefassung sind heikel zu beurteilen und im Grunde gar nicht beweisbar. Es braucht daher für die Ablehnung eines Richters nicht nachgewiesen zu werden, dass dieser tatsächlich befangen ist. Der Ausstand ist immer schon dann begründet, wenn bei objektiver Betrachtungsweise Gegebenheiten vorliegen,

die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen (BGE 137 I 227 E.2.1, 134 I 238 E.2.1, 134 I 20 E.4.2, 131 I 24 E.1; vgl. auch STEINMANN, in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Rz. 16 zu Art. 30 BV). b) Der Anspruch auf einen unabhängigen und unparteiischen Richter umfasst indessen nicht auch die Garantie auf einen jederzeit fehlerfrei arbeitenden Richter. Richterliche Verfahrens- oder Einschätzungsfehler sind deshalb ebenso wenig Ausdruck einer Voreingenommenheit wie ein inhaltlich falscher Entscheid in der Sache oder Fehler in der Verhandlungsführung. Solche Fehler können nur ausnahmsweise die Unbefangenheit einer Gerichtsperson in Frage stellen. Dabei müssen objektiv gerechtfertigte Gründe zur Annahme bestehen, dass sich in Rechtsfehlern gleichzeitig eine Haltung manifestiert, die auf fehlende Distanz und Neutralität beruht. Es muss sich um besonders krasse Fehler oder wiederholte Irrtümer handeln, die eine schwere Verletzung der Richterplichten darstellen. Denn mit der Tätigkeit des Richters ist

- 7 - untrennbar verbunden, dass er über Fragen zu entscheiden hat, die oft kontrovers oder weitgehend in sein Ermessen gestellt sind. Selbst wenn sich die im Rahmen der normalen Ausübung seines Amtes getroffenen Entscheide als falsch erweisen, lässt das nicht an sich schon auf seine Parteilichkeit schliessen (BGE 138 V 142 E.2.3, 125 I 119 E.3e, 116 Ia 135 E.3a, 115 Ia 400 E.3b, 114 Ia 153 E.3b/bb; Urteile des Bundesgerichtes 4A\_220/2009 vom 17. Juni 2009 E.4.1, 5A\_206/2008 vom 23. Mai 2008 E.2.2; STEINMANN, a.a.O., Rz. 19 zu Art. 30 BV). c) Die Gesuchstellerin begründet das Ausstandsbegehren im Wesentlichen damit, dass aufgrund des emotional stark belastenden verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens des von Verwaltungsrichter A.\_\_\_\_\_ präsierten Vereins C.\_\_\_\_\_ gegen die Stadt Chur betreffend Schultransport (U 14 71) nicht sichergestellt sei, dass Verwaltungsrichter A.\_\_\_\_\_ in der Beschwerdesache B.\_\_\_\_\_ gegen die Stadt Chur (Verfahren U 15 47) unabhängig und unbefangen urteilen könne. Sein Vorgehen weise denn auch darauf hin, dass er versuche, der Gesuchstellerin mit Verfahrensverzögerungen und mit Verursachung von übermässigem Aufwand unnötige Schwierigkeiten zu bereiten. Zudem habe es Verwaltungsrichter A.\_\_\_\_\_ unterlassen, gegen die überlangen und unanständigen Rechtsschriften von B.\_\_\_\_\_ nach Art. 18 VRG einzuschreiten. Wie nachfolgend dargestellt erweisen sich diese Rügen als unbegründet. Einerseits ist nicht ersichtlich, inwiefern Verwaltungsrichter A.\_\_\_\_\_ aufgrund des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens U 14 71 (Verfahren U 14 71 (Verein C.\_\_\_\_\_ gegen die Stadt Chur betreffend Schultransport) befangen sein sollte. Insbesondere vermag allein der Umstand, dass er als Präsident des Vereins C.\_\_\_\_\_ amtiert, in Bezug auf das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren U 15 47 noch keinen Anschein der Voreingenommenheit hervorzurufen. Denn einerseits besteht zwischen dem ver-

- 8 - waltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren U 14 71 und dem Verfahren U 15 47 keinerlei Sachzusammenhang. Andererseits kann von einem vollamtlichen Verwaltungsrichter aber auch erwartet werden, dass er zwischen seiner amtlichen Funktion als Verwaltungsrichter und seiner privaten Tätigkeit als Präsident eines Vereins zu unterscheiden vermag. Im Übrigen muss sich die Gesuchstellerin, wenn sie sich zur Begründung des Ausstandsbegehrens auf das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren U 14 71 beruft, die Frage gefallen lassen, weshalb sie in weiteren, nach der Rechtshängigkeit des Verfahrens U 14 71 per 16. September 2014 entschiedenen Fällen betreffend Sozialhilfe, in denen der Stadt Chur ebenfalls Parteistellung zukam, offenbar

keine Befangenheit des Verwaltungsrichters A.\_\_\_\_\_ beanstandete (vgl. die Urteile des Verwaltungsgerichtes U 14 45 vom 7. Oktober 2014 sowie U 14 29 vom 21. Oktober 2014). Selbiges gilt auch für die noch beim Verwaltungsgericht hängigen Verfahren betreffend Sozialhilfe, in denen der Stadt Chur ebenfalls Parteistellung zukommt und diese ebenfalls keine Befangenheit des Verwaltungsrichters A.\_\_\_\_\_ beanstandet (vgl. die Verfahren U 15 57 [hängig seit 8. Juni 2015] und U 15 59 [hängig seit 19. Juni 2015]). Denn die Ausgangslage bei den erwähnten Verfahren ist gegenüber dem verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren U 15 47 ein und dieselbe. Andererseits weist aber auch die Führung und Instruktion des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens U 15 47 durch Verwaltungsrichter A.\_\_\_\_\_ – entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin – nicht auf dessen Befangenheit hin. Der Rüge der Gesuchstellerin, wonach Verwaltungsrichter A.\_\_\_\_\_ das Verfahren durch stetige Gewährung von Fristen zur allfälligen Stellungnahme verzögere, ist entgegenzuhalten, dass die Parteien eines Gerichtsverfahrens gestützt auf Art. 29 Abs. 2 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK Anspruch auf rechtliches Gehör haben. Diese Garantie umfasst unter anderem das Recht, von jeder beim Gericht eingereichten Stellungnahme Kenntnis zu erhalten und sich dazu äussern zu können

- 9 - (sog. Replikrecht; vgl. BGE 133 I 98 E.2.1). Die Wahrnehmung des Replikrechts setzt voraus, dass die fragliche Eingabe der Partei zugestellt wird. Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass den Verfahrensbeteiligten ein Anspruch auf Zustellung von Vernehmlassungen zusteht, unabhängig davon, ob diese Eingaben neue und erhebliche Gesichtspunkte enthalten. Das Gericht muss vor Erlass seines Urteils eingegangene Vernehmlassungen den Beteiligten zustellen, damit diese sich darüber schlüssig werden können, ob sie sich dazu äussern wollen oder nicht (vgl. BGE 137 I 195 E.2.3.1 mit weiteren Hinweisen). Es liegt somit allein in der Hand der Parteien, ob sie eine Entgegnung in einem Verfahren für erforderlich halten oder nicht und – wenn ja – in welchem Umfang. Vor diesem Hintergrund ist die Zustellung der jeweils gegnerischen Eingabe an die andere Partei zur Kenntnisnahme und allfälligen Stellungnahme durch Verwaltungsrichter A.\_\_\_\_\_ in keiner Weise zu beanstanden. Die Gesuchstellerin verkennt sodann, dass die Gewährung einer Frist zur Einreichung einer allfälligen Stellungnahme nicht als Aufforderung zur Stellungnahme zu verstehen ist. Da jede Stellungnahme das Verfahren verlängert und unter Umständen verteuert, liegt es vielmehr im eigenen Interesse jeder Partei, auf unnötige Eingaben und Wiederholungen zu verzichten (vgl. dazu das Dokument des Bundesgerichtes "Schriftenwechsel und freiwillige Bemerkungen" [abrufbar unter [www.bger.ch](http://www.bger.ch) > Rechtsprechung > Schriftenwechsel und freiwillige Bemerkungen; zuletzt besucht am 11. November 2015]). Sodann hat es die Gesuchstellerin im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren U 15 47 offenbar jeweils selbst für notwendig befunden, jeweils nach Fristansetzung zur allfälligen Stellungnahme durch den Instruktionsrichter noch weitere Stellungnahmen einzureichen. Zudem hat die Gesuchstellerin zweimal eine Fristerstreckung für eine Stellungnahme beantragt und damit selber zu einer Verfahrensverzögerung beigetragen (vgl. deren Schreiben vom 9. Juni und 30. September 2015). Auch vor diesem Hintergrund erweist sich die

- 10 - Rüge der Befangenheit des Instruktions- und Verwaltungsrichters A.\_\_\_\_\_ als unbegründet. Schliesslich erweist sich auch der Einwand, wonach Verwaltungsrichter A.\_\_\_\_\_ nicht gewillt sei, gegen die überlangen, unanständigen und beleidigenden Rechtsschriften von B.\_\_\_\_\_ nach Art. 18 VRG einzuschreiten, als unbegründet und

vermag keinen Anschein der Befangenheit zu begründen. Denn es obliegt allein im Ermessen des Instruktionsrichters zu entscheiden, ob und in welchen Fällen er ein Einschreiten gestützt auf Art. 18 VRG, wonach sich die am Verfahren Beteiligten anständig zu verhalten und jede mutwillige Streitsuche und Trölerei zu unterlassen haben, andernfalls dies von der entscheidenden Behörde mit Verweis oder Ordnungsbusse bis Fr. 1'000.-- zu ahnden ist, als angezeigt erachtet. 3. a) Zusammenfassend ergibt sich, dass auf das Ausstandsbegehren infolge verspäteter Einreichung desselben nicht einzutreten ist. Selbst wenn indes auf das Ausstandsbegehren einzutreten wäre, wäre dieses – wie gesehen – als unbegründet abzuweisen. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG zulasten der unterliegenden Gesuchstellerin. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht weder Verwaltungsrichter A.\_\_\_\_\_ noch der nicht anwaltlich vertretenen B.\_\_\_\_\_ zu. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.